



Satzung des Kneipp-Vereins Elten e.V.

Alle Funktionsbezeichnungen gelten selbstverständlich in männlicher bzw. weiblicher Form und sind je nach Fall entsprechend anzuwenden.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den **Namen „Kneipp-Verein Elten e.V.“**
Er hat seinen Sitz in 46446 Emmerich am Rhein
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaften, Verbandszugehörigkeiten

Der **Kneipp-Verein Elten e.V.** gehört dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, an und erkennt dessen Satzung an.
Er ist auch Mitglied des Kneipp-Bund Landesverbandes NRW e.V.
Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbständig.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und die Förderung des Sports. Darüber hinaus will der Verein die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen – sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt – allen Menschen nahe bringen.
3. Er bezweckt insbesondere
 - a. die Förderung der Gesundheitsbildung der Bevölkerung,
 - b. die Förderung und Verbreitung der Gesundheitsvorsorge und des Gesundheitssports in der Bevölkerung,
 - c. die Förderung des Sports
 - d. die Förderung der Gesundheitserziehung der Kinder und Jugendlichen,
 - e. die Förderung des Umweltschutzes und Umweltbewusstseins in der Bevölkerung,

- f. die Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp.
4. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
 - a. Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Kursen und Veranstaltungen im Bereich Gesundheitsvorsorge, Prävention und Rehabilitation.
 - b. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
 - c. Unterstützung bei der Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung Kneipp`scher Gesundheitseinrichtungen,
 - d. Bildung von Jugendgruppen,
 - e. Mitwirkung an örtlichen Gesundheitsveranstaltungen,
 - f. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Gesundheitsbildung und Gesundheitsförderung
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch einen entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Wirtschaftliche Einrichtungen dürfen nur dazu dienen, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen. Der Verein darf, soweit diese für die steuerliche Gemeinnützigkeit unschädlich ist, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinne des Steuerrechts unterhalten.

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern und
 - b. fördernden Mitgliedern.Außerdem können einzelne Mitglieder oder Vorsitzende zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzende ernannt werden.
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die den regulären Mitgliedsbeitrag leisten.
3. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die einen erhöhten Mitgliedsbeitrag (Förderbeitrag) leisten und dadurch den Verein unterstützen.
4. Mitglieder, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Vorsitzende, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

6. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzenden bzw. zur Ehrenvorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Ehrungen

Für langjährige Mitgliedschaft werden vom Vorstand folgende Ehrungen vorgenommen:

1. 25 Jahre Mitgliedschaft, Verleihung der Ehrennadel in Silber
2. 40 Jahre Mitgliedschaft, Verleihung der Ehrennadel in Gold und
3. 50 Jahre Mitgliedschaft,
Ernennung zum Ehrenmitglied des Kneippvereins Elten e.V.

§ 7 Aufnahme, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt.
2. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied ist in geeigneter Form über die Entscheidung des Vorstandes zu informieren.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und den Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen, die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Kostenbeitrag teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und den Beschlussfassungen der Mitglieder-Versammlung teilzunehmen. Ab Vollendung der Volljährigkeit sind sie stimmberechtigt und wählbar.
3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, gemäß der Satzung und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
2. Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Bestätigung im Verein die erlassenen Ordnungs-Vorschriften zu beachten.

3. Ordentliche und fördernde Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, der in der Regel per Einzugsverfahren getätigt wird. Über die Höhe und die Fälligkeit der Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Tod,
 - d. Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß § 47 BGB,
 - e. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes zuzusenden. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zugang des Beschlusses. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Mitgliedsausweis dem Vorstand auszuhändigen.
7. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 11 Beitragsleistungen und – pflichten

1. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Außerdem sind die Mitglieder zum Bezug der Bundeszeitschrift des Kneipp-Bund e.V. berechtigt.
2. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Gründe für diese Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

3. Ehrenvorsitzende/ Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht entbunden werden.
4. Näheres wird in einer Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung erlassen. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins.

§ 12 Organe

Die Organe des Kneipp-Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Gesamtvorstand
bestehend aus geschäftsführenden Vorstand und erweiterten Vorstand

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der 2. Vorsitzende
 - c. der Schatzmeister
 - d. der Schriftführer und
 - e. mindestens Ein/eine bis zu höchstens sechs Beisitzer/-innen
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Laufende Geschäfte des Vereins sind solche, die nicht durch die Mitgliederversammlung genehmigt worden sind und deren Geschäftswert von 20.000 € nicht übersteigt.
4. Im Innerverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Jedes Vorstandsmitglied muss stimmberechtigtes Mitglied des Kneipp-Vereins sein. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende kann auch gleichzeitig ein zweites Vorstandsamt (Personalunion) ausüben, sofern dieses Amt nicht anders besetzt werden kann.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes – mit Ausnahme des gesetzlichen Vertreters – vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand die frei gewordene Stelle bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl-Mitgliederversammlung kommissarisch neu besetzen.

Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, wird der Verein bis zum Ablauf der Wahlperiode durch den 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

7. Der Vorstand kann sich durch Fachleute beraten lassen und zu diesem Zweck Ausschüsse oder einen Beirat einsetzen, deren Aufgabe er selbständig oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung festlegt.
8. Der Vorstand tritt zusammen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragt, mindestens jedoch viermal im Jahr. Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung kann schriftlich, telefonisch oder von Sitzung zu Sitzung erfolgen.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung kann er die Einberufungsfrist anders regeln.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. und 2. Vorsitzende, anwesend sind, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimme. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
11. Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
12. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen, der als besonderer Vertreter nach § 30 BGB den Verein vertreten kann. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
13. Dem Vorstand des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung ist möglich. Der Vorstand kann eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ferner kann Mitgliedern des Vorstandes und beauftragten Helfern des Vereins eine Ehrenamtspauschale bis zu einer Höhe des Freibetrags im Jahr gemäß § 3 Nr. 26a EstG gezahlt werden.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die

vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge in ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung.

3. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen mit dem 1. Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen.
4. Über die Aufnahme von rechtzeitig gestellten Anträgen zur Tagesordnung, die innerhalb von zwei Wochen vor der Versammlung gestellt werden, wird von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung abgestimmt. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden. Nimmt die Mitgliederversammlung diesen Antrag in die Tagesordnung auf, so kann sie sachlich auch darüber entscheiden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
6. Der Vorstand muss spätestens zwei Wochen nach Zugang des Antrages mit einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Aus der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben sein.
7. Der Geschäftskreis der Mitgliederversammlung erstreckt sich insbesondere auf:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - d. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über die Kassenprüfung
 - f. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - h. Beschlussfassung über Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - i. Sonstige, über die laufenden Geschäfte des Vorstandes hinausgehende Angelegenheiten
8. Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung kann die Mitgliederversammlung zwei sachkundige Personen (Kassenprüfer) für die Amtsdauer des Vorstandes wählen oder einen selbständigen Steuerberater beauftragen, dem nach Abschluss des Geschäftsjahres alle zur Überprüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen sind. Die Prüfung soll jährlich einmal stattfinden. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

10. An der Mitgliederversammlung sind nur die volljährigen Mitglieder stimmberechtigt. Nicht volljährige Mitglieder sind nur teilnahmeberechtigt.
11. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
12. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
13. Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, und dem Landesverband einzureichen.

§ 15 Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe geben.
2. Diese Vereinsordnungen sind dann jeweils nicht Bestandteil der Satzung.
3. Zum Erlass und zur Änderung dieser Vereinsordnungen ist ausschließlich der Vorstand ermächtigt, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
4. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - a. Geschäftsordnung,
 - b. Ehrenordnung,
 - c. Finanzordnung
 - d. Reisekostenordnung
 - e. Jugendordnung

Eine Beitragsordnung gemäß § 11 Ziffer 4 dieser Satzung ist zwingend zu erlassen.

§ 16

Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung dieser Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder erforderlich.
Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks.
2. Über Änderung der Satzung und des Vereinszwecks kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung

hingewiesen wurde und der Einladung sowohl bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 17

Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladefrist zu dieser Mitgliederversammlung beträgt fünf Wochen.
2. Der Verein kann von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn in dieser Mitgliederversammlung zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
3. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten acht Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Der Kneipp-Bund e.V. und der zuständige Landesverband sind vor einer etwaigen Beschlussfassung über die Auflösung zu hören.
5. Die Mitgliederversammlung benennt im Falle der Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
6. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins / Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins / Körperschaft dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Kneipp-Bund e.V. selbst aufgelöst sein, so fällt das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen, die Volksgesundheit fördernder Körperschaften zu. Über die Verwendung beschließt die letzte Mitgliederversammlung, nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 18

Sonderregelungen

Der Vorstand wird ermächtigt, formelle Änderungen dieser Satzung zu beschließen, sofern diese vom zuständigen Amtsgericht und / oder der Finanzverwaltung gefordert werden, um die Eintragung in das Vereinsregister und Erlangung der Gemeinnützigkeit zu erreichen. Nach Eintragung in das Vereinsregister und Anerkennung der Gemeinnützigkeit verliert dieser § 17 seine Wirkung und wird obsolet. Für Satzungsänderungen gilt dann wieder die Regelung des § 15.

**Diese Satzung tritt mit ihrer ordnungsgemäßen Beschlusskraft in Kraft.
Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 23. Januar 2013 beschlossen.
Sie löst die Satzung vom 18.01.2012 ab.**

Emmerich am Rhein – Elten, den 23. Januar 2013

Unterschriften geschäftsführender Vorstand Kneipp-Verein Elten e.V.

1. Vorsitzende (Dr. Manon Looch-Braun)

2. Vorsitzende (Günther Puhe)

Schatzmeister (Lothar Niggemann)

Schriftführerin (Sabine Friedrich)